

Andreas Holzem

Kirche – Kirchhof – Gasthaus

Konflikte um öffentliche Kommunikationsräume in westfälischen Dörfern der Frühen Neuzeit

1749 stand Johannes Bruer aus der westfälischen Kleinstadt Rheine vor dem Sendrichter des Archidiakons. Der zweimal jährlich stattfindende Pfarrsynodus war ein kirchliches Gericht, dessen geistliche Sendrichter zumeist der bürgerlichen Funktionseleite Münsters entstammten und unter dem Einfluss des jesuitischen Bildungs- und Lebenskonzeptes eine sehr bestimmte Form des tridentinischen Katholizismus als maßgebend internalisiert hatten.¹ Johannes Bruer bekannte – nicht ohne einen Unterton von Unverständnis und Widerwillen – er

“hätte einmahl auf ein Sonntag um halb drey uhren ein glaß bier in Bessels hauß getruncken, und wan er vorgesehen, daß darum angeklagt und bestraft werden dörfte, so hätte er weggehen können und lieber seinen Durst an der Embs kühlen.”²

In seinem ironischen Hineinversetzen in das Nüchternheitspathos dieses Sendgerichtsurteils – Wasser statt Bier – bewies dieser Ackerbürger ein gutes Gespür für das Empfinden seines gesellschaftlich überlegenen, strafbewehrten Gegenübers, der instinktiv und regulativ das Wirtshaus zum Konkurrenten der Kirche erklärte. Sein Vergehen bestand darin zu trinken, während der Pfarrer in der Kirche die Christenlehre hielt. Der Fall Johannes Bruer ist ein klassisches Beispiel für einen frühneuzeitlichen Kampf um “soziale Ordnungsarrangements”: In welchem Verhältnis standen – zunächst lokalräumlich – Kirchenraum und Schankraum, und wie wurde diese Zuordnung sozial perspektiviert, d.h. in perennierende, tendenziell auf Dauer und Wiederholung gestellte “Verhaltensanforderungen und Kommunikationsmuster” übersetzt – eben in das, was im Sinne des Sonderforschungsbereichs

¹ Vgl. ANDREAS HOLZEM: Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570 – 1800 (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 33), Paderborn 2000; genauere Darstellung und Einzelnachweise zu hier nur global beanspruchbaren Prozessen und Ergebnissen katholischer Konfessionalisierung in Westfalen dort.

² Bistumsarchiv Münster (BAM), GV Borken St. Remigius HS 124, fol. 5r, Rheine, 19.2.1749.

537 "Institutionalität und Geschichtlichkeit" als "Institutionalität" öffentlicher Räume gilt?³

1. Raumbezüge im Spätmittelalter: Kirche, Kirchhof und Gasthaus als Siedlungskern

Für münsterländische Dorf- und Kleinstadtsiedlungen der frühen Neuzeit darf diese frühe Umzeichnung des Weichbildes der Kleinstadt Lünen als typisch gelten (Abb. 1)⁴; sie war dem frühneuzeitlichen Rheine des einführenden Beispielfalles ganz vergleichbar: Ein Siedlungskern, der von einem großen Dorf weniger topografisch als rechtlich unterscheidbar ist (unter 2.000 Einwohner um 1800), dazu die Bauernschaften des Umlandes. Streusiedlung und weite Kirchwege dominierten die westfälische Siedlungsstruktur. Innerhalb der kleinen, nicht von den eigentlichen Bauern bewohnten Dorf- und Kleinstadtmittelpunkte wurden Kirche, Kirchhof und Gasthaus als ein Raumensemble verstanden. Die bäuerliche Bevölkerung (Schulten, Erben und Halberben) siedelte überwiegend in nur wenige Höfe umfassenden "Drubbeln" und Einzelgehöften der Bauernschaften, während sich ein eigentliches Dorf ausschließlich in direkter Umgebung der Pfarrkirchen und ihrer Kirchhöfe entwickelte. Hier hatten sich eher das Dorfhandwerk und das dörfliche Misch- und Kleingewerbe mit agrarischem Nebenerwerb bis hin zur Dorfarmut angesiedelt. Da der Kirchhof lange auch eine Wehrfunktion hatte, befanden sich an seiner Außenseite im Schutz der Bewehrung kleine Speicherhäuser, sogenannte ‚Spykers‘, die häufig von bescheidenen Leuten bewohnt wurden. Viele von ihnen betrieben im Nebenerwerb eine Schankwirtschaft, in der sich vor allem am Sonntag jene niederließen, die für ihren

³ Vgl. [GERD SCHWERHOFF/ SUSANNE RAU:] Teilprojekt S: Institutionelle Ordnungsarrangements öffentlicher Räume in der Frühen Neuzeit, <http://rcswww.urz.tu-dresden.de/~sfb537/> (03.12.2002). Vgl. auch die Einleitung dieses Sammelbandes von Susanne Rau und Gerd Schwerhoff.

⁴ Tuschezeichnung von 1578; Pfarrarchiv St. Marien, Lünen. Vgl. ANDREAS HOLZEM: Der Konfessionsstaat (1555-1802) (Geschichte des Bistums Münster, Bd. 4), Münster 1998, S. 359. WILFRIED HESS: St. Marien zu Lünen. Ein Kapitel Stadtgeschichte, 2 Bde., Lünen 1993.



Abb. 1 Lünen (Westf.), Kirchhof St. Marien mit Speicherhäusern (sog. „Spykers“),
Tuschezeichnung von 1578

Kirchweg aus den Bauernschaften lange Strecken hatten zurück legen müssen. Der Kirchhof und die umliegenden Wirtshäuser waren Zentralorte der Kommunikation und der informellen Öffentlichkeit in den weit auf das Land ausgreifenden Gemeinden. Häufig genug betrieb der Kirchenküster, bisweilen gar ein ärmlich lebender Vikar oder Kaplan eine solche Schankwirtschaft.

Dieser spätmittelalterlichen Konstellation entsprach eine gleichsam fluktuierende Präsenz der Gemeindebevölkerung während liturgischer Zeiten: Der Kirchenraum selbst war eine weitgehend offene Halle; die wenigen Bänke des Adels und der Honoratioren repräsentierten mit Baldachinen, hohen Lehnen, Türen usw. sozial gestufte Geltung. Teilnahme am Gottesdienst war in einem hohen Maß Bewegung. Das ambulierende Betrachten der Bilder und Altäre und dessen, was sich an ihnen vollzog, der Rückzug in Seitenkapellen und Sonderräume, das Betreten und Weichen hatte den Chorraum oft einbezogen: hier stand oder kniete man zur Wandlung; man berührte das Gewand des Messpriesters während der Elevation, der man körperlich nahe sein wollte. Dennoch war das Heilige im strikten Sinne Aufgabe des Kultdieners, des Priesters, zu dem die Gemeinde ein streng geregeltes und konfliktreich umkämpftes Verhältnis geistig-materiellen Austausches pflegte: Weil Christentum vor allem als Kult erlebt und gedacht wurde, als wirksamer Vollzug von Sakramenten, Sakramentalien und Segnungen, wurde im Priester vor allem der Kultdiener gesehen, der in einer Bringeschuld gegenüber der Gemeinde stand.⁵

Für alle anderen galten andere Regeln der Präsenz: Die freie Bewegung zwischen den Räumen war unmittelbar soziales Handeln und Ver-Handeln. Die große Amplitude von Nähe und Distanz bezog den Kirchhofsbering in den religiös-sozialen, öffentlichen Kommunikationsraum ein. Der Übergang von Kirchenraum, Kirchhof und Gasthaus war fließend, und dem entsprechend auch die Verhaltensweisen.

⁵ HOLZEM: Religion und Lebensformen (wie Anm. 1), S. 198-203.

2. Raumbezüge der Konfessionalisierung: Kirche als Ort der liturgischen Konzentration und Disziplinierung

Diese lokalräumliche Konstellation wurde in der Regel in die Frühe Neuzeit perpetuiert. Die äußeren Raum-Ensembles änderten sich zwischen 1500 und 1800 kaum. Verändert aber wurde das dem Kirchenraum und dem liturgischen Geschehen zugeordnete Heiligkeitsmodell: Geistliche und weltliche Führungsgruppen aus Adel und Bürgertum – zu ihnen gehörten auch die von den adlig-domkapitularen Archidiakonen beauftragten bürgerlich-geistlichen Sendrichter – betrieben die Verchristlichung des Landes und die Verteidigung der angestammten Religion als Teil ihrer Herrschafts- und spirituellen Amtspflicht und Teil ihrer politischen und kirchenpolitischen Verantwortung. Christliche *pietas* war, in der jeweiligen konfessionellen Modifikation, der unbestrittene Grund-Wert, das geistige Fundament der Ständegesellschaft. Der aktive Mitvollzug der staatlich sanktionierten Frömmigkeit wurde eine Untertanenpflicht und ein Indiz für die Zuverlässigkeit der Stiftsbewohner. Der Fürst, die Geistlichen, jeder und jede in der breiten Bevölkerung waren in einer genau festgelegten Bringeschuld: *pietas*, ein Minimum an Frömmigkeit und religiöser Einfügung, wurde von Gott durch die Gewährung von Frieden, Gedeihen und Wohlfahrt entgolten. Den gesamten Sozialkörper dachte man als aus dem individuellen Glaubensleben heraus aufgebaut, und darum musste dieses je einzelne Glaubensleben disziplinierend verchristlicht, programmatisch intensiviert werden.

Unter den Bedingungen der Konfessionalisierung änderte sich daher der Charakter öffentlicher Räume: Die Visualisierung, Deutung und Durchsetzung einer abgegrenzten, ehrfurchtgebietenden Sphäre der Sakralität⁶ erscheint als eines der zentralen inhaltlichen Kernelemente katholischer Konfessionalisierung. Ein neuer Kodex angemessenen äußeren Verhaltens und innerer Disposition gegenüber dem kirchlich vermittelten göttlichen Heil modellierte die Sphäre des Heiligen und grenzte ihre besondere Dignität schärfer ab. Eine neue Raumgliederung reservierte den Hochaltar für die Liturgen, die Laien traten hinter Chorschranken zurück; die durchgängige und tendenziell gleichförmige Besetzung der Kirche mit Kirchenbänken wurde

⁶ Vgl. ULRICH PFISTER: Geschlossene Tabernakel – saubere Paramente. Katholische Reform und ländliche Glaubenspraxis in Graubünden, 17. und 18. Jahrhundert, in: NORBERT HAAG/ SABINE HOLTZ/ WOLFGANG ZIMMERMANN (Hgg.): Ländliche Frömmigkeit. Konfessionskulturen und Lebenswelten 1500-1850, Stuttgart 2002, S. 115-141.

erst jetzt üblich, und nur unter schweren Auseinandersetzungen wichen die hervorgehobenen Adels-, Provisoren- oder Magistratssitze aus dem nun konsequent durch Kommunionbänke abgetrennten Chorraum. Eine abgestufte Positionierung trennte nach sozialer Wertigkeit zwischen vorn und hinten, rechts und links: von den Standes- und Funktionseliten bis zum Gesinde, von den Männern zu den Frauen. Der Platz in der Kirche wurde zum Ort der öffentlichen Ehre, der auch während der Liturgie bis zur Gewalttätigkeit verteidigt werden musste.

Die veränderte Raumstruktur der Kirche visualisierte ein verändertes Verständnis der liturgischen Feier: Das Bewegte, Wogende, gegen das Heilige Andrängende wurde still gestellt und beruhigt, ausgerichtet auf den Hochaltar und die dortige Kommunikation mit dem Heiligen. In dieser nach liturgischen Funktionen, Ständen, sozialen Rängen und Geschlechtern wohlgeordneten *Ecclesia* sollten Ruhe, Andacht, Schau und bewusste innere Wahrnehmung Platz greifen. Aber diese Intensivierung war begleitet von einer umfassenden Kontrolle des Körpers, des Mundes, der Haltungen und Gesten, von der Verbannung des Spielerischen entlang der Trennungslinie von Heilig und Profan, die im Spätmittelalter noch eine Verbindungslinie gewesen war. Daraus erwuchs nun ebenso ein neuer Anspruch an die Laien auf ein demütig-reverentes Teilnahmeverhalten: nicht herumgehen, schwatzen, lärmern und streiten oder gar schlafen; Nüchternheit, andächtige Aufmerksamkeit und Vollzähligkeit – dem war kaum noch auszuweichen.⁷ Diese Neuorientierung dividierte jene kombinierten Ordnungsarrangements auseinander, die bislang aufgrund der gewachsenen Raumbeziehung zwischen Kirchenraum und Wirtshaus bestanden hatten. Während der eine disziplinierender Verhaltenssteuerung unterworfen wurde, wurde das andere zur Gegenwelt der Unordnung stilisiert.

⁷ Die Forderung *devote ac reverenter audiendum sacrum Missae Officium* konkretisierte sich in zahlreichen Einzelvorschriften für Zelebranten und Volk; vgl. HOLZEM: Religion und Lebensformen (wie Anm. 1), S. 383-398.

3. Umcodierung der informellen Öffentlichkeit: Das Gasthaus als unchristliche Gegenwelt

Die gesellschaftliche Verflechtung der Religiosität machte die Gestaltung der Sonn- und Festtage zwischen Liturgie und Konsum zu einem konfliktgeladenen Thema. Den Laien wurde in zahllosen Mandaten eingeschärft, während des Gottesdienstes die Wirtschaften zu meiden, die als die große Konkurrenz der Sonntagsheiligung empfunden wurden. Ein Sendmandat von 1685:

“Alle Einwohner der Bauerschaften wie die Städter werden gemeinschaftlich zu 50 Pfund Wachsstrafe verurteilt, weil sie in der Predigt nicht anwesend gewesen sind und [zu dieser] Zeit auf dem Kirchhof und in den Wirtschaften erfunden wurden. Dem Küster und dem Lehrer ist aufgetragen, daß sie zur Zeit der Predigt Kirchhof und Wirtschaften aufsuchen; und falls dort jemand entdeckt werde, wird er in 20 Pfund Wachs verurteilt werden.”⁸

Ein Sendmandat von 1792 wiederholt in gleicher Schärfe das nämliche Anliegen:

“Wird jeder gewarnet, die Sonn- und Festtage, wie es einem Kristen zustehet – zu feyern, an selbigen Tagen sich nicht dem trunk zu ergeben, auf den Gassen, und in den Häusern kein Lärmen oder streit zu erregen, unanständige garstige Lieder zu singen, und sich überhaupt alles ärgerlichen für kristen unerlaubten unanständigen Betragens in den Zusammenkünften zu enthalten.”⁹

Schon 1576 hatte ein Vertrag die Sendgerichte für jene zuständig erklärt:

“so vnder GottesDienst [...] off den Kirchhöven Kauffmanschafft / Handthierung oder Leichtferdigkeit treiben oder sonster in den Dörfferen oder Flecken sauffen / oder die ihr Wein vnd Bier verkauffen.”¹⁰

⁸ BAM, GV Münster St. Mauritz A 5/8, Lüdinghausen, 11.10.1685: *Omnes Baurscapiae nec non Oppidani declarati capitatim in 50 lb. ceræ ex eo quod non interfuerint concioni et tempore [... unleserlich] in cæmeterio seu cauponis inueniantur. Custodi et Ludimagistro demandatum ut tempore concionis cæmeterium et cauponas visitent et si quis deprehensus fuerit mulctabit in 20 lb. ceræ. / Item custos absentes ex catechesi diligenter annotare et in proxima synodo scedulam producere debet.*

⁹ BAM, GV Münster St. Mauritz HS 119, Senden, 17.8.1792.

¹⁰ Ferdinand von Bayern, 13.11.1576 (Druck 29.11.1615): Erneute Veröffentlichung der Vertrags-Artikel, wodurch die Jurisdiktionsgrenzen der stiftischen Archidiakone und der weltlichen Amtleute ausführlich bestimmt werden, Staatsarchiv Münster (STAM), Fstrn. Münster, Edikte B 1 Bl. 13 u.a. Handschriftliche Fassung ohne die Ausführungsbestimmungen: BAM, GV Bistum Münster IV. Bistumsverwaltung, Nr. 156, fol. 28v-32r. Teils unkorrekte Fassung: HERMANN KOCK (Hg.): *Series episcoporum Mo-*

Die Textsammlung eines Sendnotars aus der Mitte des 17. Jahrhunderts enthielt eine „*Forma Inhibitionis contra Parochianos, ne sub divinis in Cœmeterio obambulent, vinum adustum, Cerevisiamque vendant*“¹¹. Sämtliche Gottesdienst- und Schulordnungen der Jahre 1675, 1693 und 1739 verboten den Wirtshausbesuch und den Ausschank während der Messen, der Predigt und der Christenlehre.¹² Jeder Wirt, der während der Gottesdienste anderen als Durchreisenden Ausschank gewährte, riskierte eine Strafe von fünf Reichstalern, jeder der Anwesenden deren zwei.¹³ Zwei Reichstaler entsprachen etwa dem Wert eines mittelmäßigen Schweins, für fünf Reichstaler konnte bereits ein zweijähriges Rind erworben werden. 1748 beklagte ein Synodaledikt den krassen Gegensatz zwischen jenen, die ehrfürchtig dem Messopfer beiwohnten, sich den dort vorgebrachten frommen Bitten beigesellten, oder durch die heilsame Speise des göttlichen Wortes wieder ausgerichtet würden, und jenen Trinkern, die den frommen Sinn der Gemeinden

nasteriensium eorundemque Vitae ac Gestae in Ecclesia, Pars III: a Francisco de Waldeck usque ad Chrph. Bern. De Galen exclus., Münster 1805, S. 238-248.

¹¹ BAM, GV Bistum Münster IV. Bistumsverwaltung, Nr. 156, fol. 53vf.

¹² CHRISTOPH BERNHARD VON GALEN: Kirchen- und Schulordnung, 23.3.1675, STAM, Fstm. Münster, Edikte Bd. A 2 Bl. 76. JOSEPH NIESERT: Münstersche Urkundensammlung, Bd. 7, Coesfeld 1837, S. 103-114; in Auszügen: JOHANN H. SCOTTI (Hg.): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich Preußischen Erbfürstenthume Münster und in den standesherrlichen Gebieten [...] ergangen sind, Bd. 1 (1359-1762), Nr. 167, S. 277-281; FRIEDRICH CHRISTIAN VON PLETTENBERG: Kirchen- und Schulordnung, 13.2.1693, STAM, Fstm. Münster, Edikte Bd. A 3 Bl. 12; Scotti, Nr. 214, S. 313ff. Textidentisch mit: CLEMENS AUGUST VON BAYERN: Erneuerung der Verordnung der Bischöfe Christoph Bernhard vom Jahre 1675 und Friedrich Christian vom Jahre 1693 über die Feier des Gottesdienstes und über die Schulerziehung der Jugend, 11.10.1739, STAM, Fstm. Münster, Edikte Bd. A 5 Bl. 149; Scotti, Nr. 351, S. 402f.

¹³ Aus den Massen nur ein Beispiel, in allen Orten mehr oder minder gleich publiziert, entstanden im Zusammenhang der Kirchen- und Schulordnung von 1675: *Mandatum omnibus et singulis nequis imposterum durantibus concione et missa sine 1^{ra} [licentia] ex templo excurrat inque cœmeterio fabulando sese detineat sub pœna 6 lb ceræ. Pariter iniunctum ut ex qualibet domo singulis vicibus quis in lectione cathechetica compareat sub poena 2 lb ceræ. / Tam absentium ex Cathechismo quam excurrantiam ex templo designatio et annotatio Custodi et Ludimagistro commissa sub pœna 50 lb ceræ. / Desuperque singulis et duobus mensibus D^{num} Commissariam seu promotorem informabunt. / Quot etiam Dⁿⁱ Pastori iniunctum ut pariter absentium rationem habeat in burschapys seu legionibus in quibus ille cathechizat. / Cauponarys iuxta edictum Clarissimi principis de dato 12 marty ibidem inhibitum ne cerevisiam aut vina adusta vendant durante officio divino sub cathechismo sub pœna 5 fl. uti inserta antefato edicto potitantibus vero pœna 2 fl. constituta.*, BAM, GV Münster St. Martini A 10/20, Ennigerloh, 30.7.1676.

beleidigten, und deren Gott nach dem Wort des Apostels der Bauch sei.¹⁴ Das Wirtshaus wurde zunehmend zu einem Ort des Lasters, ja der Lästerung Gottes und der unchristlichen Gegenreligion stilisiert; Disziplinierung des Sonntags, Einschränkung der Festkultur, Abschaffung des Kramhandels und Beachtung der „geschlossenen Zeiten“ verschmolzen zu einem Amalgam: nicht trinken, nicht tanzen, keine Musik machen, nicht lärmern und ausgelassen sein, nicht handeln, kaufen und verkaufen.¹⁵ Die gängige Vorstellung, der puritanischen Strenge des protestantischen Alltagsethos stehe im Katholizismus ein Modell barmherziger Nachlässigkeit von „gutem Leben“ und „verzeihender Kultfrömmigkeit“ gegenüber, ist mindestens auf der Ebene der gesellschaftlichen und religiösen Normgebung ein anachronistisches Vorurteil ohne Anhalt an der Striktheit des dicht belegbaren Quellendiskurses.

Dieser Striktheit geistlich-gesellschaftlicher Normsetzung stand jedoch der ländliche Usus entgegen. Der Sonntag war nicht nur der Tag des Kirchgangs und der liturgisch gefüllten Zeit, sondern auch der einzige regelmäßige Tag, an dem sich tendenziell die ganze in Streusiedlung vereinzelt lebende Bevölkerung versammelte. Das sonntägliche Zusammentreffen war von gesellschaftlich wichtigster Funktion als Nachrichten-, Kommunikations- und Verhandlungsmarkt. Wer im 17. und teils auch noch im 18. Jahrhundert in Westfalen zur Kirche ging, blieb selten während des Hochamtes und der Predigt; stets blieb ein größerer Teil der Gemeinde, vor allem Männer, mindestens während einiger Teile der Liturgie und während der vom Hochamt li-

¹⁴ Synodaledikt 4.10.1748: *Maxima sane animi indignatione accepimus, saluberrimas Constitutiones ad tollendum damnabilem abusum in cauponis & tabernis potitandi sub Divinis officiis, Concionibus, Catechesi, alias sæpius emanatas quorundam hominum improbitate nonnullis in locis huius Diæcesis frequenter violari, dum ipsi, quo tempore alii fideles Sanctissimo Missæ Sacrificio devote intersunt, vel pias Supplicationes pie comitantur; aut Verbi Divini salutari pabulo recreantur, non sine gravi piæ communitatis scandalo & offensione in præfatis cauponis & tabernis intempestivæ potationi indulgendo, Baccho & ventris cupediis magis, quam Omnipotenti Deo servire præeligunt, in eorum infelici numero, quorum, juxta Apostoli sententiam, Deus venter est, merito computandi, cui tam pernicioso malo remediis efficacioribus mederi cupientes, non modo Constitutionem 12 Octobris anno 1733. emanatam, cum pœna per dictam Constitutionem & alias sæpius transgressoribus imposita innovamus.* STAM, Fstrm. Münster, Edikte Bd. F 6 Bl. 50. Vgl. auch die Wiederholung der Bestimmungen von 1739 im Synodaledikt 8.3.1765, ebd., Bd. A 7 Bl. 102.

¹⁵ Vgl. die zahlreichen Sendmandate des 18. Jahrhunderts (in chronologischer Reihenfolge), so z.B. BAM, GV Münster St. Martini A 10/20, Ennigerloh, 30.7.1676. BAM, GV Münster St. Mauritz A 5/7, Selm, 3.5.1680. BAM, GV Münster St. Martini A 10/23, Oelde, 5.9.1691 und Hövel, 14.9.1691. BAM, GV Münster St. Lamberti A 3/8, Münster, 21.3.1713. BAM, GV Borken St. Remigius HS 123, fol. 72r, Altenberge, 6.10.1739. BAM, GV Münster St. Martini A 11/5, Ennigerloh, 21.8.1741. BAM, GV Borken St. Remigius HS 131, fol. 144, Borken, 18.8.1789. Ebd., fol. 148, Raesfeld, 25.8.1789. Ebd., fol. 156, Heiden, 29.8.1789.

turgisch abgetrennten Predigt vor der Kirche stehen, schwatzend und spielend, bisweilen auch lärmend und streitend. Die Konkurrenz von Kirche und Wirtshaus wurde auch deshalb von der Obrigkeit als so entwürdigend empfunden, weil in zahlreichen Fällen betrunkene Kirchenbesucher einschliefen oder sich übergeben mussten, wofür zehn Pfund Wachs als Strafe fällig waren.¹⁶ Andere begannen sich laut gegen den Pfarrer und die Kirche zu äußern, zu randalieren oder Lieder zu singen.¹⁷ Zudem provozierte der vorgängige Wirtshausbesuch vielfach handgreifliche Streitigkeiten unter Männern und Frauen, nicht nur auf dem Kirchhof, sondern auch in der Kirche selbst.¹⁸ Die Tumult- und Eskalationsschwelle bis hin zu Schlägen, Schimpfen und Haare reißen war recht niedrig. Bisweilen spricht aus den Handlungen der Dorfbewohner eine demonstrative Abschätzung: erst eine Kanne Bier trin-

¹⁶ *Jodocus zum Oßenkamff denunciati ob id, quod in templo ex nimio potu indormiverit et evomuerit sub Cathechismo in die festo.* Ebd., A 9, Oelde, 26.8.1652. Vgl. weiter BAM, GV Münster St. Mauritz A 5/4, Selm, 13.6.1674. BAM, GV Münster St. Martini A 10/20, Herzfeld, 7.8.1676. *Filius Vidua Deppichen inebriavit se in Die Domini-ca ita ut in templo post prandium evomuerit, quia iuvenis, sic declaratus in 2 lb. remissum ad 9 β 4 kr.,* ebd., A 10/22, Oelde, 30.8.1690. BAM, GV Münster St. Mauritz A 5/8, Amelsbüren, 2.5.1689. BAM, GV Münster St. Martini A 10/23, Diestedde, 8.9.1691. BAM, GV Münster St. Martini A 11/4, Wadersloh, 13.8.1739.

¹⁷ "Bernd Schulte Schwieckings sohn daß er unterm gottesdienst voll gesöffen in der Kirchen gesungen – morgen will wie meyen etc. und vor die Capellaney auffm Kirchoff gelegen wie ein schwein [16 lb.]", BAM, GV Borken St. Remigius A 102, fol. 47v und HS 121, fol. 49r, Altenberge, 14.7.1723. BAM, GV Münster St. Martini A 10/30, Ostenfelde, 12.9.1715. *Contra Lauman bey Suthoff quod hoc A[nn]o in die quodam festo excitaverit tumultum in templo cantando alte.* BAM, GV Münster St. Mauritz Hs 118, Amelsbüren, 25.8.1746.

¹⁸ "Die Kockendorpsche die Alta hatt tumult *sub divinis in templo* mit deß Pastors Maggeden bei underscheitliche malen excitirt.", BAM, GV Münster St. Mauritz A 5/1, Enniger, 3.10.1628. "Louvkens Tochter *habitans* uffen Wehemenkotten Engel hatt sich mit Groteguets Tochter unter der Predig gestoßen. / Louvkens Tochter Engell hatt mit Petronella Suggelß uxore Zurbruggen in der Kirchen unter den Gottesdienst gestoßen.", BAM, GV Münster St. Martini A 10/17, Oelde, 9.12.1665. *Vidua Frans: auffn Berge et filia Daghußen in Ecclesia rixas cum rumore et scandalo excitarunt. / Anna famula Schuemans trusit uxorem Hilmers in Ecclesia sub divinis. Utraque comparuit et uxor Hilmers illam ab Anna famula Schwemans trusam fuisse affirmavit famula vero negavit. / Evers Mutter auffn Berge trusit filiam Wernike in Ecclesia sub sacro. - Ancilla Westerhoff et Uxor Bruens sub divinis sese truserunt cum scandalo aliorum, ancilla Westerhoff comparuit deponens quod Uxor Bruens in faciem brachio truserit, Uxor est in puerperio sic causa suspenda.* Ebd., A 10/22, Dolberg, 5.9.1690. Ebd., Bockum, 8.9.1690 (Vier Frauen schlagen und beschimpfen ein Ehepaar). Ebd., A 10/23, Hövel, 14.9.1691 (Streit zwischen betrunkenen Knechten). BAM, GV Borken St. Remigius A 102, fol. 82v; HS 121, fol. 88r, Borken, 30.9.1723 (Brüninghoff wurde in der Kirche "fürß mauß geschlagen daß derselbe gebluhtet" und "bey die haere gezogen").

ken, dann kommunizieren, an die Kirchenwand urinieren, bevor man die Kirche betritt.¹⁹

“Hermann Gordes hadt *sub divinis* auß der kirchen gangen welges ihm der Pastor verboten. Dahr auff ehr geantwortet der Pastor solt midt ihm gehen.”²⁰

Der Gottesdienst war keineswegs der Ort vorerst des Tumultes, aber er war ein öffentlicher Raum, in dem die ländliche Gesellschaft sich einfand und im religiösen Akt sowohl ihre geistliche Orientierung als auch ihre innere soziale Verfasstheit repräsentierte. Das vermeintlich unangepasste Verhalten und die Konkurrenz von Kirche und Konsum standen dazu zunächst nicht per se im Widerspruch. Für die religiöse Kommunikation, welche die Lebenswelt in die jenseitige Welt hin erweiterte, wurde zunächst der Klerus für zuständig gehalten: Das Verhältnis zum Priester wurde in der Regel als religiös-ökonomische Austauschbeziehung zwischen Pfarrer und Dorf verstanden.²¹ Dieses Moment wurde durch den im nachtridentinischen Katholizismus vorherrschenden sakramentalen Objektivismus verstärkt. Für die Laien hingegen stand zunächst noch die soziale Kommunikation im Vordergrund. In diesem Zusammenhang ist auf die zunehmende Sorgfalt zu verweisen, mit der zu jedwedem liturgischen Anlass auf festliche Kleidung und “Tracht” geachtet wurde, von den Obrigkeiten vielfach als “Kleiderluxus”²² diffamiert. Zur Verflechtung von Kult und Konsum gehören auch jene Felder der subtilen öffentlichen Kommunikation in Dorfgesellschaften, in denen begüterte bürgerliche Familien, adeligen Habitus übernehmend, bei der Ausstattung von repräsentativen Kirchenstühlen enormen Aufwand trieben.²³ Der kirchliche Sonn- und Festtag war das dominierende öffentliche Ereignis der Dorfgesellschaft und transportierte daher weit mehr als nur religiöse Vorstellungen. Kirchenbesuch konstituierte geradezu die Gesellschaft und brachte die kommunale Zusammengehörigkeit ebenso zum Ausdruck wie deren subtile Abschichtungen. Diese Konstitutionsprinzipien von Öffentlichkeit und von ‚sozialem Kapital‘ (Pierre Bourdieu) suchten nach Ausdrucksformen, und darum verband sich die Selbstpräsentation in der kirchlich, meist liturgisch kon-

¹⁹ BAM, GV Münster St. Martini A 10/18, Ennigerloh, 7.6.1667. BAM, GV Münster St. Ludgeri HS 115, fol. 233, Rheine, 18.9.1764. Vgl. auch BAM, GV Borken St. Remigius A 102, fol. 72v und HS 121, fol. 76r, Velen, 23.9.1723: “*Contra Gerd Schomäkers daß er in der Kirchen sein Waßer gelassen [32 lb.]*.” “*Deß Töllnerß seine Knecht ex Ahlen ortus hat in der kirchen sein waßer gemacht vor eine monath sub summo sacro ebrius.*”, BAM, GV Münster St. Mauritz A 5/9, Drensteinfurt, 11.10.1703. BAM, GV Münster St. Martini A 11/7 und A 12/1, Oelde, 7.8.1747.

²⁰ BAM, GV Münster St. Martini A 8, Lippborg, 10.10.1625.

²¹ HOLZEM: Religion und Lebensformen (wie Anm. 1), S. 184 – 224.

²² Vgl. BENNO KÖNIG: Luxusverbote im Fürstbistum Münster, Frankfurt/M. 1999, passim.

²³ HOLZEM: Religion und Lebensformen (wie Anm. 1), S. 245-248.

stituierten Öffentlichkeit eng mit dem Ehrsystem des Dorfes. Für Benimmbücher des katholischen Frankreich der frühen Neuzeit ist nämliche Beobachtung der Verschmelzung von Ehre, Anständigkeit und alltäglicher Christlichkeit gemacht worden. Ein ehrbarer Habitus verschwisterte sich mit den Grundvorstellungen christlicher Moral; für die eigene Erlösung zu arbeiten wurde mit dem Streben nach Reputation als geradezu identisch betrachtet. Ehre, Reinheit, hierarchische Stufung, Disziplin und Frömmigkeit verstärkten sich in ihrem Geltungsanspruch wechselseitig²⁴, und in der Regel wurde diese Verflechtung durch außeralltäglichen Konsum sichtbar gemacht.

Im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts war daher die Exklusivität der Gottesdienstzeiten noch kaum durchgesetzt. Von der Tatsache, dass während der liturgischen Handlungen Ausschank betrieben wurde, erfährt man nur, wenn entsprechende Begleitumstände wie Streit und Gewalt ihre beiläufige Erwähnung herbeiführten.²⁵ In einer kurzen Protokollnotiz des Jahres 1643 stand ein Archidiakon die bisherige Erfolglosigkeit ein und nahm sich gleichzeitig jene exemplarische Bestrafung vor, die ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Usus werden sollte:

“Warschloe Anno 1643 2 Aug Weddepoell tappet [zapft] beihie unden gottes dienst und haldt appenbahr gelach & hoc aliquando factum est. welcher hie eingerißener mißbrauch nicht kahn abgeschaffedt werden, durch getaen ermanungh eß sy dahn daß ein odder ander Exemplar wise gestraffedt werden.”²⁶

Die Wirte und ihre Gäste wurden seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in dem Maße zur Rechenschaft gezogen, indem die dörfliche Wahrnehmung des Deliktes, auf den zunehmenden obrigkeitlichen Druck reagierend, sich selbst veränderte. Man akkommodierte sich stückweise und schleichend: Die Statistik weist aus, dass Trinken und Kartenspielen *sub divinis* zunehmend seltener bestraft wurden. Dafür aber befassten sich die Sendrichter mancherorts mit einem Ausweichen der Dorfbewohner, welche den Archidiakon beim Buchstaben nahmen und seine Absicht dennoch hintergingen. Sie pfl egten „indessen unter den Eiteln vorwandt alß ob der aufenthalt in den

²⁴ JAMES R. FARR: The Pure and Disciplined Body. Hierarchy, Morality, and Symbolism in France during the Catholic Counter-Reformation, in: Journal of Interdisciplinary History 21 (1991), S. 391-414, hier: S. 395 ff.

²⁵ “Johann Eckenborch had *sub divinis* gezappet und de person so dahr gedruncken haben der Abbedißen zu Kentrupff Ihr deiner geslogen.”, BAM, GV Münster St. Martini A 8, Hövel, 8.3.1627. “Swarte Cordt had uff unser Leiben frowen dach den Commiß becker so daß Kerspell had willen Executiren neben etzliche Kerspels Luite under Gottes dienste brandewein getappet. / Elke Sehnes hadt des Droisten Söhnen so daß Kerspell Executirt neben etzliche Kerspels menner einen Sondagh under miß und predigh brandewein tappen mußen.”, BAM, GV Münster St. Martini A 10/1, Ennigerloh, 4.10.1637. Vgl. auch ebd., A 9, Wadersloh, 14.3.1632.

²⁶ Ebd., A 10/10, Wadersloh, 2.8.1643.

wirthshäüßeren unter dem Gottes dienst wan nur dabey nichts getrüncken würde Erlaubet wäre”, ihre Kommunikation wie eh’ und je, wenn auch vor leeren Gläsern. Nochmals musste expliziert werden, es ginge darum, “daß die leute von beywohnung des Gottes dienstes nicht abgehalten werden”²⁷; also wurde bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch der Aufenthalt im Wirtshaus ohne Trinken verboten, ja durchgängig deren Schließung während des gesamten Vormittags und Mittags bis zum Ende der Katechese verlangt. Erst diese Verordnung störte den dörflichen Kommunikationsbedarf erheblich. Denn die Parochianen waren durchaus nicht der Meinung, ihre Zeit ,unnutz‘ zuzubringen, wenn sie auf diese Weise zusammenkamen.

Als Ergebnis der perennierenden Auseinandersetzung zwischen obrigkeitlichen Verchristlichungsanstrengungen und dem sozialen Kontext der Breitenreligiosität ließ sich durchsetzen, dass ein Großteil der Gemeindemitglieder nicht mehr statt, sondern vor und nach der Messe seine freie Zeit nutzte.²⁸ Für die religiöse Mentalität der Laien ist es bezeichnend, dass sie das kultische Geschehen der Messe als mit dem Wirtshaus unvereinbar weitgehend akzeptierten, das Auslaufen während der anschließenden, einen separaten liturgischen Zusammenhang konstituierenden Predigt und das Fernbleiben von der Christenlehre aber notorisch blieb – Ritual statt Wort, heilige, bei Gott wirksame Handlung statt Belehrung und die darin liegende “Selbstthematisierung”²⁹.

Erst als gegen Ende des 18. Jahrhunderts – nun nicht mehr im Kontext der Konfessionalisierung, sondern im Zuge der Verfleißigungsbemühungen und Feiertagsreduktionen der von der katholischen Aufklärung induzierten Frömmigkeitsreform – durchgängig die Schließung der Wirtshäuser während des gesamten Vormittags und Mittags, also auch während der Predigt und der Katechese verlangt wurde, war der Kommunikationsbedarf so erheblich gestört, dass die Verordnung nicht mehr durchzusetzen war.

²⁷ BAM, GV Münster St. Mauritz Hs 118, Selm, 4.8.1777.

²⁸ Beispiele zu den Stationen dieser Entwicklung: BAM, GV Münster St. Martini A 10/20, Ostenfelde, 1.8.1676 (Wirte nicht belangbar). Ebd., A 10/23, Oelde, 5.9.1691 (Wirte und Gäste in Einzelfällen belangt). Ebd., A 10/23, Wadersloh, 9.9.1691 und Lippborg, 11.9.1691 sowie BAM, GV Münster St. Mauritz A 5/9, Olfen, 6.10.1702 (Alle Wirte wurden durch die Forderung, einen Reinigungseid zu leisten, zum Geständnis gezwungen, kollektive Bestrafung).

²⁹ Vgl. ALOIS HAHN: *Identität und Selbstthematisierung*, in: DERS./ VOLKER KAPP (Hgg.): *Selbstthematisierung und Selbstzeugnis, Bekenntnis und Geständnis*, Frankfurt/M. 1987, S. 9-24.

4. Ein Fazit in Thesen

Für den begrenzten Untersuchungsraum westfälischer Dörfer seien aus dieser knappen Skizze zum Verhältnis der öffentlichen Räume Kirche und Gasthaus einige vorsichtige Thesen formuliert:

Es ist offenbar nicht der Raum selbst, welcher Ordnungsarrangements stiftet oder ihren Wandel anstößt. Wesentlich ist die Perspektivierung von Räumen, welche sie zueinander in Beziehung setzt und dementsprechendes, durch Gewohnheit und Wiederholung Institutionalität gewinnendes Handeln hervorbringt.

Die Gemeinden selbst neigen dazu, solche Konnotationen multiperspektivisch und kombinatorisch vorzunehmen: Sie bringen das Heilige und das Soziale in ihrem Kommunikationsverhalten verschränkt zur Geltung. Für die Konfessionalisierung wird der Versuch der Entschränkung typisch, das Stiften und strafbewehrte Durchsetzen von Unterschieden der Raumperzeption, die Abtrennung der sakralen Sphäre und die Betonung ihrer besonderen Dignität.

Solche umkämpften Umcodierungen öffentlicher Räume bringen nicht einfach hin das durch Strafbewehrung dominierende Modell zum Tragen. Erst die Integration von neuen Verhaltensanforderungen in das je eigene autochthone Kommunikationsmuster bringt neue Regeln zu allgemeiner Geltung, die aus der Erfahrung innerer Plausibilität und begrenzten sozialen Konsenses hervorwächst. Diese Integrationsbereitschaft von Normsetzungen in soziale Kommunikation kann durch immer neue, immer strikere Grenzmarkierungen überzogen beansprucht werden. Darin liegt der Grund für die Verweigerung und den Widerwillen des Johannes Bruer, dem ein Bier am Sonntagnachmittag vorgeworfen wurde, obwohl er dem Christenlehralter längst entwachsen war.

Abbildung

1. Kirchhof St. Marien, Lünen (Westf.), mit Speicherhäusern (sog. “Spykers”), Tuschezeichnung von 1578, aus: Pfarrarchiv St. Marien, Lünen. Vgl. ANDREAS HOLZEM: Der Konfessionsstaat (1555-1802) (Geschichte des Bistums Münster, Bd. 4), Münster 1998, S. 359.